

usque in septimam generationem observare et sic copulare, quia in septimo die quievit Deus ex omnibus operibus suis. Et in novellis Romanorum legibus¹ instar invenitur. Propterea . . . praefatum . . . Arnonem archiepiscopum commonemus, ut ei edicere et praedicari curetur et cum apostolica auctoritate ille periculosissimus usus a Christiana plebe avellatur usw.

B. Das praktische Recht der fränkischen Kirche und die weltliche oder kirchliche Gesetzgebung der fränkischen Könige waren auf lange Zeit hinaus weit entfernt, sich der römisch-kirchlichen Anforderung des Verbotes jeder Verwandtenehe in vollem Maße zu fügen.

In merowingischer Zeit hatten die gallische Kirche und unter ihrem Einfluß die weltliche Gesetzgebung das Verbot bis zum (sechsten Grade römischer =) dritten Grade germanischer² Zählung erstreckt durch namentliche Angabe der Verwandten, unter denen die Ehe verboten ist.³ Verboten war also die Ehe der Geschwisterenkel, aber noch nicht die Ehe der Geschwisterurenkel.

Daß der dritte Grad ein Ehehindernis und zwar ein trennendes bilde, war auch in der Folgezeit ein feststehender Satz des geistlichen und des weltlichen Frankenrechts. Der Kampf, der zu einem Teilsieg der Kirche über die germanische Volksanschauung geführt hatte, drehte sich nur noch um den vierten, fünften und sechsten Grad. Auf diesem Kampffelde waren bis zum J. 819 die Phasen der Entwicklung folgende:

a) Der vierte Grad. a) Als *impedimentum impediens* stellen ihn auf⁴ zwei Kapitularien⁵ Pippins:

Grat., C. 35 q. 5 c. 1). Wahrscheinlich (so auch HÖRMANN, Z²RG. Kan. Abt. 3, 471 N. 4) hatte Papst Leo III. diese unechte Isidorstelle vor sich.

¹) Da weder die posttheodosianischen Novellen des Breviarium Alaricianum noch Iulians Epitome Novellarum Iustiniani eine derartige Äußerung enthalten, so kann nur gemeint sein die hinter den *novellae leges* im Breviar stehende Stelle Paul. Sent. 4, 10, 8 nebst Interpretatio (ed. HAENEL, Lex Rom. Visigoth. p. 408); die Interpr. lautet: *In his septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur; ultra quos nec affinitas inveniri nec successio potest amplius propagari.* Vgl. CONRAT, Gesch. 1, 315 N. 4. ²) Ich nehme fernerhin an, daß kanonische und germanische Zählung sich decken. ³) Vgl. LOENING 2, 548—552.

⁴) Schwerlich nur im Sinn einer vorübergehenden Notbestimmung, die baldmöglichst dem siebenten Grade Platz machen und der endgültigen Einbürgerung der strengen römisch-kirchlichen Eheverbotsnormen vor-